

§ 18a Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen

Beziehen erwerbsfähige Hilfebedürftige auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit eng zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

- 1. die für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,**
- 2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.**

Hinweise:

Die Bestimmung wurde mit Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt.

Aus der amtlichen Begründung (BT-Drucks. 16/1410):

Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und gemeinsamen Einrichtungen mit den für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen (sog. Aufstocker). Eine entsprechende Vorschrift für die Arbeitsförderung zuständigen Agenturen für Arbeit wird in § 9a SGB III neu eingeführt.

Die Regelungen der Zusammenarbeit ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem Zweiten Buch und den Leistungen nach dem Dritten Buch in Bezug auf erwerbsfähige Hilfebedürftige, die auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, verschiedene Berührungspunkte gibt. Zum einen erhalten diese Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach diesem als auch dem Dritten Buch. Zum anderen erhalten sie Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch (wie z. B. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, Existenzgründungszuschuss, Vermittlungsgutschein, Überbrückungsgeld), werden nach § 22 Abs. 4 SGB III aber von den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung ausgeschlossen. Die „Aufstocker“ erhalten Ermessensleistungen zur Eingliederung in Arbeit vielmehr nach diesem Buch, so dass eine Information über die Eingliederungsleistungen durch die Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften an die für die Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch zuständigen Agenturen für Arbeit notwendig ist. Sofern die Hilfebedürftigkeit entfällt, können die „Aufstocker“ alle Eingliederungsleistungen nach dem Dritten Buch erhalten, so dass auch in diesem Fall eine Information der für die Arbeitsförderung zuständigen Agentur für Arbeit erforderlich ist. Über weitere bekannte Tatsachen ist zu informieren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Arbeitsförderung erforderlich ist.

Zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3.8.2010 (BGBl. I S. 1112):

Die Änderung wird wie folgt begründet (BT-Drucks. 17/1555):
Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 44b